

## 770 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom . . . . .

betreffend

**Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.****Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

(1) Die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sind verpflichtet, zu jeder Rente eines nicht mehr im Heilverfahren stehenden Verletzten, die mehr als die halbe Vollrente beträgt, und zu jeder Rente der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen eine Teuerungszulage zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf die Zulage besteht jedoch nicht

a) bei Ausländern, die im Ausland ihren Wohnsitz haben,

b) bei Ausländern, die im Inland ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Unfallsrenten und allfällige Teuerungszulagen zu diesen Renten ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen,

c) wenn der die Rente begründende Unfall sich bei einem auf nunmehr ausländischem Gebiete gelegenem Betrieb ereignet hat,

d) wenn der Rentner seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigen Einkommen bestreitet.

(3) Die Zulage wird mit der in § 4, Absatz 4, bezeichneten Ausnahme nur auf Antrag des Rentenempfängers geleistet.

**770 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****§ 2.**

(1) Bei den Renten der Verletzten beträgt die Zulage:

- a) für Verletzte mit einer Rente von mehr als drei Vierteln der Vollrente jährlich 1200 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 2400 K und nicht mehr als 4000 K im Jahre betragen darf,
- b) für Verletzte mit einer Rente von mehr als zwei Dritteln bis einschließlich drei Vierteln der Vollrente jährlich 900 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1800 K und nicht mehr als 3000 K betragen darf,
- c) für Verletzte mit einer Rente von mehr als der Hälfte bis einschließlich zwei Dritteln der Vollrente jährlich 600 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1200 K und nicht mehr als 2000 K betragen darf.

(2) Bei Verletzten, die nach § 6, vorletzter Absatz, des Unfallversicherungsgesetzes die anderthalbfache Vollrente beziehen, wird Mindest- und Höchstzulage der Zulage nach der einfachen Vollrente bemessen.

**§ 3.**

(1) Bei Renten der Hinterbliebenen beträgt die Zulage jährlich:

- a) für Witwen oder Witwer . . . . . 360 K
- b) für Waisen . . . . . 120 "
- c) für Doppelwaisen . . . . . 360 "
- d) für Eltern oder Großeltern . . . . . 360 "

(2) Die Jahresrente samt Zulage darf bei einfach verwaisten Kindern nicht weniger als 360 K, bei den übrigen Hinterbliebenen nicht weniger als 720 K betragen; doch dürfen die Renten und Zulagen aller Hinterbliebenen zusammen den Betrag von 4000 K nicht übersteigen.

**§ 4.**

(1) Der Antrag auf Zuverkennung der Zulage ist unter Nachweis der Anspruchsberechtigung bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu stellen, welche die Rente auszahlt. Diese hat den Antragsteller im Falle der Zuverkennung der Zulage unter Mitteilung der Berechnungsgrundlage, im Falle der Verweigerung unter Angabe der Gründe schriftlich zu becheiden.

(2) Für einen vor Stellung des Antrages gelegenen Zeitraum ist die Zulage nur im Höchstmaße von drei Monatsbeträgen zu leisten.

**770 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

3

(3) Auf die Teuerungszulage sind von der Anstalt für den gleichen Zeitraum freiwillig geleistete Teuerungszuschüsse anzurechnen.

(4) Wenn der Anstalt die Anspruchsberechtigung bekannt ist, kann sie die Zulage auch ohne Antrag zusprechen.

**§ 5.**

Rentnern, die auf Grund des Gesetzes vom 1920, St. G. Bl. Nr. , betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen, einen Zuschuß zur Bruderladenprovision beziehen, wird die Teuerungszulage um den Betrag dieses Zuschusses gekürzt.

**§ 6.**

(1) Die Auslagen, die einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt aus der Leistung dieser Zulagen erwachsen, werden am Ende des Kalenderhalbjahres nach dem Verhältnisse der Unfallversicherungsbeiträge auf die Unternehmer der bei der Anstalt versicherten Betriebe umgelegt.

(2) Die zur Deckung der Auslagen erforderliche Umlage wird von jeder Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Hundertteilen des Beitrages festgesetzt und nach Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung gleichzeitig mit den Beiträgen eingehoben. Unternehmer, die ihre Beiträge ganzjährig entrichten, haben auch die Umlage ganzjährig nach dem für das letzte Halbjahr geltenden Satze zu leisten.

(3) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden auf die Umlage des nächsten Halbjahres angerechnet.

**§ 7.**

Hinsichtlich der Teuerungszulagen und des Verfahrens zu ihrer Feststellung sowie hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung finden die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

**§ 8.**

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß unfallverletzten Eisenbahnbediensteten, die in einem nicht bei der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt versicherten Eisenbahnbetriebe verunglückten, und deren Hinterbliebenen Teuerungszulagen zu den Renten zu leisten sind.

**770 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****§ 9.**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1923. Es findet auf alle nach der Kundmachung fällig werdenden Rentenzahlungen Anwendung.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

## Begründung.

---

Die fortschreitende Geldentwertung hat auch die Unfallsrenten derart entwertet, daß sie, namentlich bei jenen ehemaligen Arbeitern, die in ihrer Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigt und völlig auf die Unfallsrente angewiesen sind, auch nicht zum notdürftigsten Lebensunterhalt mehr ausreichen. Um der Not der Unfallsrentner, deren Renten früher häufig von einem niedrigen Arbeitsverdienste — bis zum 1. Juli 1917 war der anrechenbare Jahresarbeitsverdienst mit 2400 K, bis zum 1. Juli 1919 mit 3600 K begrenzt — bemessen wurden, wenigstens teilweise abzuhelfen, haben die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten noch während des Krieges und auch in der Zeit nach dem Kriege den Unfallsrentnern mit höherer Einbuße an Erwerbsfähigkeit und den Hinterbliebenen Unfallsgetöteter Teuerungszulagen (Kriegsunterstützungen) gewährt, die sie in der Regel auf Deutschösterreich, die in Deutschösterreich leben, und auf solche Rentenempfänger einschränkten, die in der Hauptsache aus der Unfallsrente den Lebensunterhalt bestreiten. Die auf Widerruf zugesprochenen, teils monatlich, teils einmal im Jahre ausgezahlten Zuschüsse waren nach der Höhe der Rente abgestuft, auch eine obere Grenze der mit dem Zuschusse zu bedenkenden Renten wurde festgesetzt und allmählich immer höher geschoben, anderseits auch Mindesthöhe bestimmt, unter welche die Rente samt Zuschuß nicht sinken durfte. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Anstalt wurden überall ausgeschlossen. Die Kosten dieses Notstandswerkes bestritten die Anstalten aus den laufenden Einnahmen.

In der letzten Zeit sind nun mehrere Landesvertretungen teils an die Staatskanzlei, teils an das Staatsamt für soziale Verwaltung wegen Erhöhung der unzureichend gewordenen Unfallsrenten herangetreten und auch zahlreiche Unfallsrentner selbst und Vereinigungen von solchen haben in Gesuchen und Beschwerden Abhilfe ihrer Notlage verlangt. Diese Stellungnahme der Öffentlichkeit und das weitere beschleunigte Ansteigen der Teuerung lassen es nicht mehr angängig erscheinen, daß die Fürsorge für die hilfsbedürftigsten Unfallsrentner auch weiterhin den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, denen hierfür auch keine besonderen Mittel zu Gebote stehen, überlassen wird. Deshalb soll nun der ärgsten Not der Unfallsrentner durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der auch die Mittel zur Aushilfe schafft, abgeholfen werden.

Festzuhalten ist hierbei, daß die Mittel für diese Aushilfe nicht auf denselben versicherungstechnischen Wege, auf dem in Österreich die Mittel zur Unfallversicherung aufgebracht werden, beschafft werden können. Die Versicherungstechnik steht der Geldentwertung völlig wehrlos gegenüber und kann aus der seinerzeit in gutem Gelde eingezahlten Deckung nicht die jetzt notwendige vervielfachte Unterstützung (in dem entwerteten heutigen Gelde) gewährleisten, da die Versicherung wie jede wirtschaftliche Einrichtung die Beständigkeit des Geldwertes zur Voraussetzung hat. Es ist aber anderseits auch nicht notwendig, die Kapitalsdeckung für diese Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten zu beschaffen, da diese Aushilfe nur für die Zeit der ärgsten Not gedacht ist und die von niedrigen Jahresarbeitsverdiensten bemessenen Unfallsrenten naturgemäß im Absterben begriffen sind.

Diese Überlegungen führen dazu, die Kosten der Hilfeleistung, über deren dringende Notwendigkeit wohl allseits Übereinstimmung herrscht, auf die heute unfallversicherten Betriebe umzulegen und sie in Hundertteilen des Unfallversicherungsbeitrages bemessen, mit diesem einzubringen. Diese Aufteilung nach dem Verhältnisse der Beiträge rechtfertigt sich dadurch, daß die Renten die einzelnen Betriebszweige verschieden, je nach ihrer Unfallsgefahr belasten. Nach den von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten aus ihren bisherigen Erfahrungen geschöpften Angaben dürfte dieser Zuschlag unter den im Entwurfe gesetzten Beschränkungen etwa 20 Hundertstel des voraussichtlich im laufenden Jahre entrichteten Unfall-

versicherungsbeitrages ausmachen und wird künftig naturgemäß nicht nur an und für sich, sondern auch im Verhältnisse zu den sich wohl weiter erhöhenden Beiträgen sinken.

Aus dem Wesen dieser Aushilfe als eines Notstandswerkes ergibt sich die Einschränkung auf die Unfallsrentner mit höherer Erwerbs einbuße, wie es auch das Deutsche Reich und die tschecho-slowakische Republik, die uns mit einer gesetzlichen Regelung der Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten vorangegangen sind, gehalten haben. Die Zulage wird innerhalb dieser Grenzen nach der verbliebenen Erwerbsfähigkeit abgestuft, wobei das Hinuntergleiten des künftigen Gesamtbezuges unter ein ebenfalls nach der verbliebenen Erwerbsfähigkeit abgestuftes Mindestmaß ausgeschlossen wird, anderseits Rente samt Teuerungszulage nicht über die vom höchsten anrechenbaren Jahresarbeits verdienst von 6000 K berechnete Rente steigen dürfen.

Wie sehr diese Abstufung zugunsten jener Renten wirkt, die von niedrigen Arbeitsverdiensten bemessen sind, zeigen folgende Beispiele: Während ein etwa in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verunglückter Rentner, dem ein Jahresarbeits verdienst von 600 K angerechnet wurde, bei voller Erwerbsunfähigkeit zu den 360 K Rente — als Ergänzung auf 2400 K — eine Zulage von 2040 K, ein etwas mehr als zur Hälfte erwerbsunfähiger zu den etwa 184 K Rente — als Ergänzung auf 1200 K — eine Zulage von 1016 K bekommen, beide Rentner also künftig beinahe das Siebenfache der bisherigen Rente beziehen werden, erhält ein völlig erwerbsunfähiger Rentner, der im Jahre 1918 mit 3600 K anrechenbaren Jahresarbeits verdienst verunglückt ist, zu seinen 2400 K Rente die Durchschnittszulage von 1200 K, bezieht also künftig anderthalbmal soviel als bisher, ein völlig Erwerbsunfähiger, dessen Rente vom gegenwärtigen höchsten anrechenbaren Jahresarbeits verdienst von 6000 K mit 4000 K bemessen ist, bekommt gar keine Zulage. Völlig Erwerbsunfähige, deren Renten von 1800 K, beziehungsweise 2000 K bis 4200 K Jahresarbeits verdienst bemessen sind, erhalten die Zulage im festen Betrage von 1200 K. Im ersten Falle ist der künftige Gesamtbezug das Doppelte, im letzten zehn Siebentel des bisherigen. Verunglückte, deren Rente zwischen zwei Dritteln und der Hälfte der Vollrente, also etwa mit 60 Hundertteilen der Vollrente bemessen wurde, erhalten, wenn die Rente von 600 K Jahresarbeits verdienst berechnet wurde (216 K), eine Zulage von 984 K, beziehen also künftig fast sechsmal soviel wie bisher, während einem im gleichen Maße Erwerbsunfähigen keine Zulage mehr gebührt, wenn die Rente von 5000 K Jahresarbeits verdienst mit 2000 K bemessen wurde. Unverändert kommt die Zulage von 600 K allen mit 60 Hundertteilen der Vollrente bemessenen Renten von einem Jahresarbeits verdienste zwischen 1500 K und 3500 K zu.

Der Ausschluß der im Auslande wohnhaften Ausländer — vom Bezug der Zulage sollen alle Rentner ausgeschlossen werden, die nicht in einer Gemeinde, die innerhalb der im Staatsvertrage von St. Germain umschriebenen Grenzen liegt, heimatsberechtigt sind und außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz haben — rechtfertigt sich dadurch, daß die außerhalb Österreichs wohnenden Rentner österreichischer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten kaum irgendwo unter so ungünstigen Verhältnissen leben, übrigens der Republik Österreich nicht so nahe stehen, daß sie bei einer solchen auf das allernotwendigste beschränkten Hilfeleistung und auf Kosten der österreichischen Industrie mitbedacht werden müßten. Ein Vorbehalt ermöglicht es, jenen Staaten gegenüber, die etwa in ihrem Gebiete wohnende österreichische Staatsangehörige hinsichtlich der Unfallsrenten oder Teuerungszulagen ungünstiger behandeln als die eigenen Staatsangehörigen, Vergeltung zu üben und auch ihren Angehörigen, selbst wenn sie in Österreich wohnen, die Teuerungszulagen vorzuenthalten.

Die Einschränkung auf Renten aus Unfällen, die in inländischen Betrieben geschehen sind, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Könnte doch auch der inländischen Industrie nicht zugemutet werden, Zulagen zu Renten aufzubringen, die aus nunmehr ausländischen Betrieben stammen.

Die Bestimmung, daß jene Unfallsrentner, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigen Einkommen bestreiten, keinen Anspruch auf die Teuerungszulage haben, soll es den Anstalten ermöglichen, jene — im ganzen wohl nur wenigen — Unfallsrentner von der Aushilfe auszunehmen, die einer Beschäftigung nachgehen, aus der sie offenkundig ihr volles Auskommen finden. Es ist nicht beabsichtigt, in dieser Hinsicht peinliche Untersuchungen zu veranlassen — auch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben dies bei den bisher von ihnen freiwillig gewährten Zuwendungen nicht getan —, aber die Zuerkennung außerordentlicher Aushilfen an solche Leute, die der Zuwendung gar nicht bedürfen, würde von allen, insbesondere auch von den hilfsbedürftigen Unfallsrentnern, als unbillig empfunden werden.

Mit dieser Einschränkung hängt auch zusammen, daß die Zulage nur über Antrag des Rentenempfängers geleistet werden soll. Jenen Rentnern, die auf eine Zulage zur Unfallsrente keinen Wert legen oder sich nach den Bedingungen für nicht anspruchsberechtigt halten, soll die Zulage nicht ausbezahlt werden. Die Antragstellung wird den Unfallsrentnern möglichst erleichtert werden, indem einer-

## 770 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

seits für eine tunlichst weite Veröffentlichung der Bestimmungen dieses Gesetzes gesorgt werden wird, andererseits in den Durchführungsverordnungen die Anstalten verhalten werden sollen, die anspruchsberechtigten Rentner durch einen Fragebogen zur Antragstellung einzuladen. Um den um die Zulage einschreitenden Rentner völlig aufzuklären und ihm die Durchsetzung seines Rechtes zu gewährleisten, muß er über die Berechnungsgrundlage, beziehungsweise die Gründe der Ablehnung seines Anspruches beaufschlagt werden. Jeder solche Bescheid hat den abgewiesenen oder nicht vollbeschiedeten Zulagenansprecher, wie jeder Bescheid über die Zuverkennung oder Ablehnung einer Unfallsrente, auch auf das Schiedsgericht zu verweisen, das über die von der Anstalt nicht anerkannten Ansprüche endgültig entscheidet. Auch im übrigen werden die Zulagen in allem den Unfallsrenten, die Umlage zu ihrer Bedeckung den Unfallversicherungsbeiträgen gleichgehalten.

Die Auszahlung von Zulagen zu den Renten der bei der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Verletzten und ihrer Hinterbliebenen soll einer besonderen Regelung durch eine Vollzugsanweisung vorbehalten werden. Die Verhältnisse liegen dort infolge anders, als einerseits der zur Unfallversicherung angerechnete Jahresarbeitsverdienst nach oben nicht begrenzt ist und neben der Rente häufig Pensionen oder Provisionen laufen, andererseits die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nicht mehr besteht, sondern nur eine Körperschaft, die auf Grund von Vollmachten der Nachfolgestaaten die Geschäfte auf deren Rechnung weiterführt. Da auch die endgültige Klärung hinsichtlich der auf die einzelnen Nachfolgestaaten entfallenden Renten noch nicht erfolgt ist, ist eine abgesonderte Regelung dieser Frage nicht zu umgehen. Bei dieser Regelung, die in kürzester Zeit erfolgen wird, steht dem Staatsamt für Verkehrswesen die Führung zu.

Die außerordentliche Notlage der Unfallsrentner rechtfertigt die sofortige Inkraftsetzung des Gesetzes.